

04 | Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer

Februar 2025

Was genau ist die Wirtschafts-ID, die seit November 2024 vergeben wird? Wer bekommt eine und wozu benötigt man diese Nummer? Der Artikel gibt Aufschluss über den betroffenen Personenkreis, die Bedeutung und den Verwendungszweck der Wirtschafts-ID.



Seit November 2024 wird allen wirtschaftlich Tätigen eine Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) zur eindeutigen Identifizierung im Besteuerungsverfahren zugeteilt. Doch wer bekommt eine entsprechende Nummer zugeteilt und wozu dient diese?

Was ist die W-IdNr.?

Die W-IdNr. ist eine Nummer, die eine eindeutige Identifizierung von wirtschaftlich tätigen Personen und Vereinigungen im Besteuerungsverfahren ermöglichen soll. Ziel ist dabei die Vereinfachung der Kommunikation zwischen den Steuerpflichtigen und Behörden sowie zwischen den Behörden untereinander („Once-Only-Prinzip“). Die W-IdNr. dient zudem als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer (beWiNr.) für Unternehmen.

Die W-IdNr. wird künftig im Register über Unternehmensbasisdaten gespeichert und dient dort **zur eindeutigen und registerübergreifenden Identifizierung von Unternehmen**. Die Identifikationsnummer für natürliche Personen (IdNr.), die Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bleiben auch künftig neben der W-IdNr. bestehen.

Wer bekommt eine W-IdNr.?

Die W-IdNr. wird an alle wirtschaftlich Tätigen vergeben. Wirtschaftlich tätig können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen sein, sodass die Zuteilung Unternehmen aller Rechtsformen betrifft. Die W-IdNr. ist für die Dauer der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit – unabhängig von einer etwaigen Unterbrechung – gültig.

Wofür ist die W-IdNr. zu verwenden?

Steuerpflichtige und Dritte, die Daten an Finanzbehörden übermitteln, so zum Beispiel auch Steuerberater und -beraterinnen, müssen die W-IdNr. nach Abschluss der erstmaligen Zuteilung **verpflichtend bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen** gegenüber Finanzbehörden verwenden. Auch Dritte, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Mitteilung steuerlicher Daten für den wirtschaftlich Tätigen verpflichtet sind, sogenannte mitteilungspflichtige Stellen wie zum Beispiel Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, sind verpflichtet, für Kontoinhabende, Verfügungsberechtigte und wirtschaftlich Berechtigte die W-IdNr. zu erheben. Nach Abschluss

der erstmaligen Zuteilung der W-IdNr. soll den mitteilungspflichtigen Stellen ein maschinelles Abfrageverfahren (entsprechend § 154 Abs. 2b AO) zur Verfügung gestellt werden. Die W-IdNr. ist zudem Grundlage für die Teilnahme am besonderen **Meldev erfahren für Kleinunternehmer** ab 1. Januar 2025 (Kleinunternehmer, die in einem anderen EU-Staat die dortige Kleinunternehmerregelung nutzen wollen).

Die Umsetzung auf Formularen und Vordrucken der Finanzverwaltung erfolgt nach und nach und ist in den elektronischen Steuererklärungsvordrucken laut Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vorerst bis zum 31. Dezember 2026 nicht verpflichtend.

Wie erhält man seine W-IdNr.?

Die Vergabe der W-IdNr. erfolgt automatisiert und vollständig elektronisch durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Eine Antragstellung bei einer Finanzbehörde auf Vergabe der W-IdNr. ist weder notwendig noch möglich. Die Vergabe erfolgt stufenweise:

- Für wirtschaftlich Tätige, denen bis zum 30. November 2024 vom BZSt eine USt-IdNr. erteilt wurde, entspricht diese ab dem 3. Dezember 2024 automatisch der W-IdNr. Der W-IdNr. wird zusätzlich das Unterscheidungsmerkmal „-00001“ angefügt. Die Vergabe der W-IdNr. ist in diesen Fällen mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 25. Oktober 2024 abgeschlossen. Es erfolgt keine gesonderte, individuelle Mitteilung an die wirtschaftlich Tätigen.
- In allen anderen Fällen begann die Vergabe der W-IdNr. stufenweise ab dem 1. Dezember 2024.

Fazit

Da die Vergabe der W-IdNr. automatisch durch das BZSt erfolgt und darüber hinaus auf Vordrucken bis zum 31. Dezember 2026 nicht verpflichtend anzugeben ist, besteht derzeit für die betroffenen Personen/Unternehmen kein akuter Handlungsbedarf.

Ansprechpartner:



[Ingo Todesco](#)

Partner, Tax,
Leiter Global Mobility Services
KPMG AG WPG

Kontakt über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.